

Informationen zur Einrichtung von Gleichstellungskommissionen an Fachbereichen

Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und der Aufgaben der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Philipps-Universität Marburg richten die Fachbereiche Gleichstellungskommissionen ein. Die Gleichstellungskommission ist am jeweiligen Fachbereich eine Kommission des Fachbereichs im Sinne von § 16 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg¹.

Aufgaben der Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission befasst sich mit allen Aspekten der Gleichstellung von Frauen und Männern und erarbeitet entsprechende Konzepte und Maßnahmen. Weiterhin erstellt sie den Frauenförderplan des Fachbereichs und prüft und kontrolliert die Umsetzung der Fördermaßnahmen. Sie entwickelt bedarfs- und umsetzungsorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium/ Beruf und Familie.

Entscheidungsbefugnisse

Der Fachbereichsrat kann wählen, ob

- a) der Gleichstellungskommission die Gleichstellungsangelegenheiten zur abschließenden Behandlung zugewiesen und die entsprechende Entscheidungsbefugnisse übertragen werden sollen oder
- b) die Gleichstellungskommission zur Vorbereitung und Aufarbeitung tagt, während die abschließende Behandlung und Entscheidung beim Fachbereichsrat verbleibt.

In jedem Fall ist für die Einrichtung der Kommission ein Beschluss erforderlich.

Mitglieder

Es gelten § 1 Absatz 2 bis 7 der Grundordnung:

„(2) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit.

(4) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG vertreten sein. Die Professorengruppe muss über die Mehrheit der

¹ www.uni-marburg.de/administration/recht/grundo/GO.pdf

Stimmen verfügen. In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt in den Fällen des Satzes 3 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe abschließend.

(5) Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse können abweichend von Abs. 4, z.B. paritätisch nach Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG, zusammengesetzt sein.

(6) Bei der Besetzung von Gremien soll die Hälfte der Mitglieder Frauen sein.

(7) Sind Gremienmitglieder im Zusammenhang mit einer in dem Gremium zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit durch direkte oder indirekte Beteiligung in der Sache befangen oder besteht der Anschein der Befangenheit, so sind sie von der Beratung und Entscheidung im Gremium ausgeschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.“

Die Frauenbeauftragten des Fachbereichs gehören der Gleichstellungskommission als beratende Mitglieder an und haben Rede- und Antragsrecht.

Im Übrigen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Philipps-Universität Marburg Anwendung². Es können also auch zur Beratung bestimmter Punkte Sachverständige zu Sitzungen hinzugeladen werden.

Vorsitz

Den Vorsitz der Kommission kann laut § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung entweder der Fachbereichsrat wählen oder dies der Kommission selbst überlassen.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die der studentischen Vertreter/innen ein Jahr (vgl. § 8 (3) Wahlordnung der Philipps-Universität).

² www.uni-marburg.de/administration/gremien/geschaeftsordnung